

Amt Falkenberg-Höhe

Der Amtsdirektor



hier: Gemeinde Falkenberg, OT Dannenberg/M

Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der gemeindeeigenen Räume in Dannenberg/Mark

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. BB S. 200), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg am 19.03.2003 folgende Satzung beschlossen.

Die Nutzung des gemeindeeigenen Versammlungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr Dannenberg/Mark, Freienwalder Weg 1 und die Räume der Gemeinde, Am Teich 5 sowie der dazugehörigen WC-Anlagen der Objekte ist durch Dritte gebührenpflichtig. Ausgenommen davon ist die Gemeinde Falkenberg.

§ 1

Die Mietung des Raumes, der sanitären Anlagen und Einrichtungen des Ortsteils Dannenberg/Mark ist bis zu 14 Tage vorher beim Ortsbürgermeister anzumelden.

§ 2

Der Schlüssel für die Räume wird nur gegen Unterschriftsleistung an den Nutzer ausgeliehen. Dieser ist nach Nutzung des Mietraumes unverzüglich, spätestens jedoch nach 2 Tagen beim Ortsbürgermeister abzugeben.

§ 3

Die Gebührensatzung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, für Vereine, Betriebe, Genossenschaften, Kirchen und sonstige Institutionen.

§ 4

Die Nutzung des Raumes ist gebührenpflichtig und richtet sich nach der Nutzungsdauer. Für die Vermietung der gemeindeeigenen Räume aufgrund von Familienfeiern, Veranstaltungen von Betrieben, Vereinen, Genossenschaften, Kirchen und sonstigen Institutionen wird eine Gebühr von täglich 25,00 Euro fällig.

Für die Zeit vom 01. Oktober bis 30. April wird täglich für die Beheizung eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Die Gebühr kann aus wichtigem Grund auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Ortsbürgermeister im Benehmen mit dem Amtsdirektor.

§ 5

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde, insbesondere desjenigen, dem die Nutzung des Vereinsraumes erteilt wurde.

§ 6

Die Gebühr wird mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses fällig.

§ 7

Die Gebühr kann im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Die Gebührensatzung in Verbindung mit der Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Falkenberg, den 24.03.2003

Vorsitzender der Gemeindevertretung - Siegel -
der Gemeinde Falkenberg
(gez. Papenfuß)

Amtsdirektor des Amtes
Falkenberg-Höhe
(gez. Alberti)